Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 294

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 737/49

Bonn, den 10. Dezember 1949

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes über die Festsetzung und Verrechnung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen für Einfuhrgüter der Land- und Ernährungswirtschaft

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Dezember 1949 mit der Maßgabe zugestimmt, „daß über etwa unterschiedliche Auffassungen, die sich bei der Angleichung des bisherigen Zustandes der früheren französischen Zone an den Zustand in den Ländern des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebietes ergeben, gemäß einer Zusage des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unverzüglich eine Verständigung mit den zuständigen Ministern der Länder der früheren französischen Zone herbeigeführt wird."

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 38
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Begründung

Der Importausgleich ist ein Teil der gegenwärtigen Ernährungswirtschaft, die in der derzeitigen Form bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres, das ist bis zum 30. Juni 1950, aufrecht erhalten werden soll. Von diesem Zeitpunkte an wird eine einschneidende Änderung eintreten, die das gesamte Bewirtschaftungssystem, die Preispolitik, die Subventionen und damit auch die Importausgleiche grundlegend beeinflussen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt aber muß der Importausgleich beibehalten werden.

Das Importausgleichsgesetz vom 22. August 1949 tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft. Der mit dem Gesetz verfolgte Zweck, durch Erhebung von Ausgleichsabgaben die Subventionierung von Lebensmitteln zu erleichtern, deren Einkaufspreis höher ist als der inländische Fest- oder Marktpreis, ist bisher erreicht worden.

Die Unterschiede zwischen den deutschen Preisen für Brotgetreide und Futtergetreide und den ausländischen Preisen sind immer noch sehr hoch. Auch wenn Deutschland in nächster Zeit Mitglied des Weltweizenrates wird und damit in den Genuß der Preise des Weltweizenabkommens gelangt, wird der cif-Preis des eingeführten Weizens noch so erheblich über dem derzeitigen deutschen Weizenpreis liegen, daß vorläufig ein voller Ausgleich durch Preiserhöhungen im Inland nicht herbeigeführt werden kann. Angesichts der sozialen Lage der Mehrheit des deutschen Volkes wäre es nicht zu verantworten, eine so starke Erhöhung des Brotpreises vorzunehmen. Auf eine Subventionierung der eingeführten Waren kann daher zunächst nicht verzichtet werden. Bei der äußerst angespannten Kassen- und Finanzlage von Bund und Ländern, bei der augenblicklich noch nicht übersehen werden kann, wie die bis 31. März 1950 erforderlichen Subventionen aufgebracht werden sollen, müssen daher auch die Abschöpfungsmaßnahmen fortgesetzt werden, um die Bereitstellung der staatlichen Subventionsmittel auf jede nur mögliche Weise zu erleichtern.

Die Erfahrungen der verflossenen Monate haben gezeigt, daß das Importausgleichsgesetz nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sich in keiner Weise ungünstig ausgewirkt hat. Es wurde weder das inländische Preisniveau erhöht noch die Einfuhr mengenmäßig in Mitleidenschaft gezogen. Eine Verlängerung des Gesetzes bis zum 30. Juni 1950 ist daher dringend notwendig.

Entwurf eines Gesetzes

zur Verlängerung des Gesetzes über die Festsetzung und Verrechnung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen für Einfuhrgüter der Land- und Ernährungswirtschaft.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen, dem der Bundesrat zugestimmt hat.

§ 1

Das Gesetz über die Festsetzung und Verrechnung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen für Einfuhrgüter der Land- und Ernährungswirtschaft der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 291) wird in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg/Hohenzollern sowie in dem bayerischen Kreise Lindau in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Gültigkeit des im § 1 genannten Gesetzes wird bis zum 30. Juni 1950 verlängert.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.